

# ZH\_OBERGERICHT SB160374 vom 12. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160374](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160374)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160374 du 12 janvier 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160374 del 12 gennaio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung umfassend und zutreffend dargelegt, darauf kann verwiesen werden (Urk. 85 S. 38 ff.). Es ist jedoch entgegen der Vorinstanz nicht für den Tatkomplex der Nötigung und der Drohung ("HD - Tatkomplex 2") eine Einsatzstrafe festzusetzen, sondern im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB für "die" (im Singular) schwerste Straftat. Eine

- 17 - Ausnahmesituation, die ein Abweichen von dieser Regel ermöglichte, liegt nicht vor. Die Nötigung ("Zähne brechen") und die Drohung mit dem Messer gründen auf zwei – wenn auch zeitlich kurz aufeinander folgenden – verschiedenen Handlungen, die gegenseitig unabhängig und selbständig dastehen sowie je auch eigenen, von der anderen Handlung nicht beeinflussten Unrechtsgehalt aufweisen (Urk. 85 S. 40).

#### E. 1.2

Ausgehend von der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB als schwerstem Delikt beträgt der ordentliche Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die Vorinstanz hat zutreffend erkannt, dass kein Anlass besteht, diesen Rahmen nach oben oder unten zu erweitern. Schliesslich ist für die begangenen Übertretungen eine Busse auszusprechen (Urk. 85 S. 38).

#### E. 1.3

Die Verteidigung rügt im Berufungsverfahren, die Vorinstanz unterlasse es, die fehlende Planung der Taten in der subjektiven Tatkomponente zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Dass es zu den Delikten gekommen sei, sei spontan und unter Einfluss von Alkohol erfolgt. Weiter sei die Einsicht des Beschuldigten als positives Nachtatverhalten strafmildernd zu berücksichtigen. Unter dem Titel der Täterkomponenten seien die Ausführungen der Vorinstanz zum Vorleben und dem Migrationshintergrund des Beschuldigten knapp und teilweise aktenwidrig. Ferner sei der Vorinstanz unter dem Titel der verschuldensunabhängigen Strafzumessungsgründe entgegen zu halten, dass das Bestreiten des Beschuldigten, die Privatklägerin 1 mit einem Messer bedroht zu haben, nicht dazu führen könne, dass das Geständnis nicht vollständig zu seinen Gunsten berücksichtigt werde. Das Wohlverhalten im Strafvollzug sei doch leicht strafmildernd zu berücksichtigen, da dem Beschuldigten keine Arbeit zugewiesen worden sei und er sich 23 Stunden in der Zelle befunden habe. Mit dem heutigen Auftreten des Beschuldigten und dem anhaltenden, guten Willen und Tatendrang sei die Therapie nicht nur leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Zum ND1 sei festzuhalten, dass es sich beim Faustschlag um

eine singuläre Entgleisung handle, welche vollkommen atypisch für das übrige Verhalten des Beschuldigten sei. Die Busse sei sodann aufgrund der Reduktion des Arbeitspensums des Beschuldigten anzupassen. Schliesslich sei zu beachten, dass der Beschuldigte seit - 18 - seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im Januar 2016 dabei sei, sein Verhalten zu ändern, seine Strafen abzubezahlen und seinem Leben geordnete Bahnen zu geben. Diese Haltung habe der Beschuldigte auch heute (Urk. 103 S. 11 ff.). 2. Einsatzstrafe für die Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (HD - Tat- komplex 2)

#### **E. 1.4**

Im Berufungsverfahren führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin 1 habe die Geschichte mit dem Messer erfunden. Er wisse zwar nicht, ob er ein solches Messer gehabt habe, habe vor der 10 Tage später durchgeführten Hausdurchsuchung aber kein Messer aus der Wohnung entfernt. Weiter meine er, wenn man jemanden mit einem Messer bedrohe, sei man bereit, auch zuzu- stechen. Er sei aber kein solcher Mensch (Urk. 102 S. 10 f.).

#### **E. 1.5**

Die Verteidigung machte geltend, die Privatklägerin 1 sage widersprüchlich aus. Diese Widersprüche hätten auch anlässlich der vorinstanzlichen Einver- nahme nicht ausgeräumt werden können. In den Ermittlungen habe die Privat-

- 10 - klägerin 1 die Schilderungen über die Beziehungsprobleme, die Eifersucht des Beschuldigten oder auch dessen dominantes Verhalten überzeugend und ausführlich vorgebracht, während die mutmassliche Bedrohung mit einem Messer gewissermassen eine marginale Bedeutung einzunehmen scheine. So würde man doch erwarten, dass eine lebensgefährliche Drohung mit einem Messer in erster Linie erwähnt würde. Die Vorinstanz verkenne sodann, dass die Aussage, ein verbogenes Messer sei nicht alltäglich, kein Kriterium für die Glaubwürdigkeit sei, sondern vollkommen theatralisch anmute. Theatralisches und übertriebenes Verhalten sei vielmehr ein Lügensignal. Absolut haltlos sei die Annahme der Vor- instanz, es wäre durchaus vorstellbar, dass sich das angebliche Messer lediglich im Moment des Aufpralls auf die Wand temporär hätte verbiegen können. Wäre dies so vorgefallen, hätte die Privatklägerin 1 dies sicherlich so ausgesagt. Ent- gegen der Vorinstanz sei schliesslich ein erstes Bestreiten durch den Beschuldig- ten und späteres Zugeben nicht Hinweis für ein Lügensignal, sondern für eine be- schuldigte Person äusserst typisch. Es sei sodann unerlässlich, die Privatklägerin 1 erneut einzuvernehmen, um sich einen Eindruck von ihr und ihren Aussagen zu verschaffen (Urk. 103 S. 3 ff.). 2. Sachverhalt Die Aussagen der Privatklägerin 1 sind insgesamt sehr detailliert und wider- spruchsfrei. Sie wurde mehrfach befragt und gab jeweils ausführliche Antworten in freier Rede zu Protokoll. Insbesondere die Ausführungen in der ersten polizeili- chen Einvernahme wirken sehr authentisch und selbst erlebt (Urk. 4/1 S. 2 ff.). So führte die Privatklägerin 1 nachvollziehbar aus, wie der Beschuldigte mit dem Messer auf sie zugekommen sei und zu ihr gesagt habe, ihr Weinen und Zittern würde sie nicht weiterbringen (Urk. 4/1 S. 2). Weiter erklärte sie anschaulich, wie der Beschuldigte das Messer gegen die Wand geworfen habe, so dass es ganz verbogen gewesen sei (Urk. 4/1 S. 2). Am Schluss habe der Beschuldigte das Messer wieder gerade gebogen und in der Schublade versorgt (Urk. 4/1 S. 4). Sie habe Angst gehabt, dass er sie ersteche. Er habe ihr mehrmals gesagt, er werde sie umbringen (Urk. 4/1 S. 4). Diese Aussagen bestätigte die Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft (Urk. 4/2 S. 12 ff.) wie auch vor Vorinstanz (Prot.

- 11 - S. 38 ff.). Dass die Privatklägerin 1 einmal von einem Brotmesser und einmal von einem Küchenmesser sprach, ist mit der Vorinstanz nicht als Widerspruch zu sehen, zumal die Privatklägerin selbst erklärte, sie habe damals den Unterschied nicht wirklich gekannt. Letztlich ist nicht die Bezeichnung des Messers entscheidend, sondern dass die Privatklägerin 1 dieses immer gleichbleibend beschrieb. Dass das Messer nicht aufgefunden werden konnte, widerlegt die Darstellung der Privatklägerin 1 sodann ebenfalls nicht, immerhin vergingen zwischen dem Vorfall und der Hausdurchsuchung rund 10 Tage (Urk. 14/4). Dass sich dieses Messer wie von der Privatklägerin 1 beschrieben verbogen habe, ist sodann durchaus denkbar und entgegen der Vorinstanz (Urk. 85 S. 19) nicht unlogisch und unglaubhaft. Dazu wirft die Verteidigerin der Privatklägerin 1 einerseits vor, sie erwähne die Bedrohung mit dem Messer nur nebenbei, andernorts moniert sie ihr "theatralisches" Aussageverhalten. Es kann indessen nicht angehen, dass man einmal von der Privatklägerin 1 eine bewegte Schilderung des Messervorfalles verlangt und an anderer Stelle das in diesem Sinne detaillierte Aussageverhalten als theatralisch bezeichnet. Dass die Privatklägerin 1 den Vorfall mit dem Messer nicht dramatisiert, mithin nicht etwa von akuter Lebensgefahr spricht, ist vielmehr ein Zeichen für glaubhaftes Aussageverhalten, da sie den Beschuldigten nur zurückhaltend belastet. Wenn die Privatklägerin 1 den Beschuldigten fälschlicherweise belasten wollte, wäre zudem anzunehmen, dass sie nicht behaupten würde, das Messer hätte sich verbogen und Spuren an der Wand hinterlassen (vgl. dazu Urk. 4/1 S. 2). Diese aussergewöhnlichen, sehr speziellen Details sind potentiell objektivierbar, und die Privatklägerin 1 musste damit rechnen, dass ihre diesbezüglichen Aussagen überprüft werden könnten. Letztlich hat die Vorinstanz zutreffend geschlossen, dass die Schilderungen der Privatklägerin 1 glaubhaft sind und auch die späte Anzeigeerstattung, welche plausibel zu erklären ist, nichts daran zu ändern vermag (Urk. 85 S. 18 f.). Dazu kommt, dass sich das von der Privatklägerin 1 geschilderte Verhalten des Beschuldigten nahtlos in das erstellte übrige Geschehen einfügt. Nach dem Gesagten ist auch eine weitere Befragung der Privatklägerin 1 durch das Berufungsgericht entbehrlich. Es liegt keine klassische Vier-Augen-

- 12 - Konstellation vor, da hinsichtlich des ganzen Geschehens, in welches der Vorfall mit dem Messer eingebettet ist, durchaus weitere Spuren, Bilder sowie auch ein weitgehendes Geständnis des Beschuldigten vorliegt, welches sich mit den Aussagen der Privatklägerin deckt. Zudem wurde die Privatklägerin 1 bereits durch die Vorinstanz nochmals einvernommen und weisen ihre Depositionen im Kontext der gesamten Beweislage eine derartige Überzeugungskraft auf, dass eine unmittelbare Kenntnisnahme ihrer Aussagen durch die Berufungsinstanz nicht als notwendig erscheint (vgl. BGE 140 IV 196 E. 4.4.2 m.Hw.).

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Bei der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 durch die Aussage, er werde ihr "die Zähne brechen" – mithin einer Androhung von massiver physischer Gewalt – dazu brachte, mit ihm in seine Wohnung zu kommen, wo sie ihm in dessen privatem Umfeld einigermassen schutzlos gegenüberstand. Es ist zwar durchaus mit der Verteidigung anzunehmen, dass der Tat keine längerfristige Planung voranging, immerhin fing der Beschuldigte die Privatklägerin 1 jedoch in den frühen

Morgenstunden ab, wes- halb ihr Zusammentreffen in dem Sinne durchaus als geplant bzw. gewollt und nicht als zufällig bezeichnet werden muss. Das gesamte Vorgehen des Beschuldigten zeugt von einiger krimineller Energie. Das Verschulden ist als nicht leicht zu bezeichnen.

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Motiven. Er wollte die Entscheidung der Privatklägerin 1, die Beziehung zu ihm zu beenden, nicht akzeptieren, war wütend und gekränkt und hoffte – wenn auch kaum realistisch – auf Versöhnung. Mit der Vorinstanz sind beim Beschuldigten auch keine kulturellen Integrationsschwierigkeiten als Strafminderungsgrund zu berücksichtigen (Urk. 85 S. 41). Das subjektive Verschulden vermag das objektive nicht zu relativieren.

### **E. 2.3**

Das Verschulden ist insgesamt als nicht leicht zu bezeichnen. Eine Einsatz- strafe im unteren Bereich des Strafrahmens von 6 Monaten erscheint ange- messen.

- 19 - 3. Straferhöhung für die Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (HD - Tatkomplex 2)

### **E. 2.4**

Damit kann festgehalten werden, dass die Einstellung des Verfahrens be- treffend Datenbeschädigung (Disp. Ziff. 1 der Vorinstanz), die Schuldsprüche der mehrfachen Nötigung (Disp. Ziff. 2 Abs. 1), der versuchten Nötigung gemäss ND2 (Disp. Ziff. 2 Abs. 2), der einfachen Körperverletzung (Disp. Ziff. 2 Abs. 3), der einfachen Drohung gemäss ND2 (Disp. Ziff. 2 Abs. 4), des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (Disp. Ziff. 2 Abs. 6) sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Disp. Ziff. 2 Abs. 7), das Kontaktverbot (Disp. Ziff. 6), die Ver- wendung der sichergestellten Gegenstände (Disp. Ziff. 8 und 9), die Feststellung der Schadenersatzpflicht gegenüber dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ (Disp. Ziff. 11), die Kostenfestsetzung (Disp. Ziff. 13) sowie die Entschädigungen der amtlichen Ver- teidigung bzw. der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 (Disp. Ziff. 15 und 16) nicht angefochten und somit in Rechtskraft erwachsen sind, was vorab festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO; vgl. dazu Prot. II S. 6/7).

### **E. 2.5**

Schliesslich ist durch die Zahlung des Beschuldigten das Schadenersatz- begehren der Privatklägerin 1 gegenstandslos geworden, weshalb es abzuschrei- ben und darauf nicht mehr einzugehen ist.

- 8 -

### **E. 3**

Rechtliche Würdigung Wenn die Vorinstanz das Hantieren des Beschuldigten mit dem Messer als Dro- hung im Sinne von Art. 180 StGB qualifiziert, ist dem nichts hinzuzufügen (Urk. 85

- 13 - S. 24). Dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 durch sein Verhalten stark ängstigte, geschah zweifellos absichtlich und direktvorsätzlich. Wer im gegebenen Kontext wie der Beschuldigte ein Messer behündigt, will nichts anderes, als sei- nem Opfer Angst einzujagen. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine auszumachen.

### **E. 3.1**

In seiner Wohnung drohte der Beschuldigte der Privatklägerin 1 durch das Behändigen eines Messers wiederum ernstliche Gewalt gegen ihre physische Integrität an. Die Privatklägerin 1 war dem Beschuldigten in seiner Wohnung ausgeliefert. Immerhin ist dem Beschuldigten hier eine fehlende Planung zugute zu halten und dass er der Privatklägerin 1 nicht direkt drohte, sie zu erstechen, sondern mehr implizit drohend mit dem Messer hantierte und herumfuchtelte. Es ist damit wiederum von einem Verschulden im unteren Bereich des Strafrahmens auszugehen.

### **E. 3.2**

Zur subjektiven Tatschwere kann auf vorstehend zur Nötigung Gesagtes verwiesen werden. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive nicht.

### **E. 3.3**

Die festgesetzte Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips deutlich zu erhöhen. Wenn die Vorinstanz bis hierhin auf 10 Monate kommt (Urk. 85 S. 41), kann das übernommen werden.

### **E. 4**

Straferhöhung für die einfache Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2, C.\_\_\_\_\_

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte schlug den Privatkläger 2 unvermittelt mit der Faust ins Gesicht, was bei diesem immerhin zu einem schmerzhaften Nasenbeinbruch führte. Die objektive Tatschwere ist jedoch im Rahmen aller denkbaren einfachen Körperverletzungen am untersten Rand anzusiedeln.

#### **E. 4.2**

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte die Verletzung des Privatklägers 2 nicht direkt wollte, sondern lediglich in Kauf nahm, mithin eventualvorsätzlich handelte. Das Motiv des Beschuldigten ist hingegen einigermassen nichtig und keinesfalls entschuldbar (vgl. Urk. 85 S. 45f.). Der Beschuldigte hatte seine Emotionen offensichtlich nicht im Griff. Somit vermag das subjektive Verschulden das objektive nicht zu relativieren.

#### **E. 4.3**

Die festgesetzte Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips leicht zu erhöhen.

- 20 -

### **E. 5**

Straferhöhung für die versuchte Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (ND2)

#### **E. 5.1**

Der Beschuldigte drohte der Privatklägerin 1 damit, er werde aggressiv, um diese zu bewegen, ihm ihr Mobiltelefon zu geben, was ihm letztlich aber nicht gelang. Hier sind sowohl die Drohung als auch das Nötigungsziel offenkundig niederschwellig. Es kann zwar wiederum von fehlender detaillierter Planung durch den Beschuldigten gesprochen

werden, jedoch erfolgte das Zusammentreffen mit der Privatklägerin 1 erneut nicht zufällig, sondern bewusst. Der Verschulden ist gleichwohl am untersten Rand anzusiedeln.

### **E. 5.2**

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte wiederum aus rein egoistischen Beweggründen handelte. Er war wütend und gekränkt darüber, dass die Privatklägerin 1 die Beziehung zu ihm beendet hatte und konnte ihre Entscheidung nicht akzeptieren. Der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt leicht alkoholisiert (ND2 Urk. 7/5 und 7/6), was jedoch keinen Einfluss auf seine Schuldfähigkeit hat. Die subjektive Tatschwere kann als noch leicht bezeichnet werden.

### **E. 5.3**

Für den Versuch ist eine nur geringe Strafreduktion vorzunehmen, zumal es sich um einen vollendeten Versuch handelte. Auch wenn der Beschuldigte darauf verzichtete, seinen Nötigungsdruck zu intensivieren, trat der Erfolg nur aufgrund des Verhaltens der Privatklägerin 1 nicht ein.

### **E. 5.4**

Die festgesetzte Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips für die versuchte Nötigung nur leicht zu erhöhen.

## **E. 6**

Straferhöhung für die Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (ND2)

### **E. 6.1**

Weiter hielt der Beschuldigte die Privatklägerin 1 mit minimaler Gewaltanwendung davon ab, die Hausklingel zu betätigen, indem er sie wegschubste. Das Verschulden wiegt sehr leicht.

### **E. 6.2**

Zum subjektiven Verschulden kann auf vorstehend zur versuchten Nötigung Gesagtes verwiesen werden.

- 21 -

### **E. 6.3**

Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist eine minimale Straferhöhung vorzunehmen.

## **E. 7**

Straferhöhung für die Drohung zum Nachteil der Privatklägerin 1 (ND2)

### **E. 7.1**

Im Weiteren griff der Beschuldigte der Privatklägerin 1 an den Hals und hielt sie so einige Sekunden fest, was diese ängstigte. Die Beschuldigte liess jedoch sofort wieder von der Privatklägerin 1 ab. Sie räumte ebenfalls ein, keine Beschwerden beim Atmen und keine Angst um ihr Leben gehabt zu haben (Urk. 4/3 S. 9). Das Verschulden wiegt leicht.

### **E. 7.2**

Zum subjektiven Verschulden kann auf vorstehend zur versuchten Nötigung Gesagtes verwiesen werden.

### **E. 7.3**

Für die Drohung ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips nur eine ganz leichte Straferhöhung angezeigt.

### **E. 8**

Straferhöhung für die Sachbeschädigung zum Nachteil der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ (ND2)

#### **E. 8.1**

Schliesslich zerstörte der Beschuldigte das der Privatklägerin 1 gehörende iPhone, welches nicht mehr repariert werden konnte. Der Sachwert des iPhones liegt nicht viel über der Grenze zum geringfügigen Vermögensdelikt, weshalb das Verschulden im untersten Bereich anzusiedeln ist.

#### **E. 8.2**

Zum subjektiven Verschulden kann auf vorstehend zur versuchten Nötigung Gesagtes verwiesen werden.

#### **E. 8.3**

Die Straferhöhung für die Sachbeschädigung hat unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips minimal auszufallen.

### **E. 9**

Zwischenfazit Es resultiert nach Beurteilung der Tatkomponenten aller Delikte eine Einsatzstrafe von rund 14 Monaten.

- 22 -

### **E. 10**

Täterkomponente

#### **E. 10.1**

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vollständig wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 85 S. 41 f.), wobei die von der Verteidigung aufgezeigten Widersprüche aus den Asylakten (Urk. 103 S. 13) für die Strafzumessung nicht relevant sind. An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, er arbeite zur Zeit nur noch 80 %, es könne jedoch sein, dass dies nur vorübergehend sei und er später wieder 100 % arbeiten könne (Urk. 102 S. 2 ff.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich nichts, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen wäre.

#### **E. 10.2**

Der Beschuldigte weist mehrere Vorstrafen auf. Am 24. April 2012 wurde er wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln bestraft. Am 21. August 2012 wurde er erneut wegen Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz verurteilt. Bereits am 5. November 2012 folgte der nächste Strafbefehl wegen Diebstahls, Nötigung und grober Verletzung der Verkehrsregeln. Am 6. Mai 2014 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher Tötlichkeiten, mehrfacher Beschimpfungen, mehrfacher Drohungen und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage – begangen ab

#### **E. 10.3**

Einen Teil der heute zu beurteilenden Delikte beging der Beschuldigte so- dann während laufender Strafuntersuchung, was mit der Vorinstanz ebenfalls klar strafferhöhend wirkt (Urk. 85 S. 43).

#### **E. 10.4**

Dass sich der Beschuldigte im Strafvollzug tadellos verhalten hat, kann er- wartet werden und führt nicht zu einer Strafminderung, ebenso wenig die Tat- sache, dass er frühere Geldstrafen und Bussen abbezahlt und eine Arbeit auf- genommen hat (vgl. Urk. 85 S. 44). Dabei handelt es sich um Umstände, welche allenfalls für die Frage des bedingten Vollzugs, nicht aber für die Strafzumessung eine Rolle spielen können.

- 23 -

#### **E. 10.5**

Das Geständnis des Beschuldigten ist strafmindernd zu berücksichtigen. Al- lerdings erfolgte es erst spät im Verfahren, und der Beschuldigte ist bis heute nicht vollumfänglich geständig, weshalb ihm nur eine leichte Strafreduktion zuzu- gestehen ist.

#### **E. 10.6**

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte freiwillig eine Therapie besucht, zu welcher sich die Vorinstanz ausführlich geäußert hat (vgl. Urk. 85 S. 44). Heute führte der Beschuldigte dazu aus, er gehe einmal pro Woche oder alle zwei Wochen zu PD Dr. E.\_\_\_\_\_, je nach dessen Entscheid. Er wolle die Therapie beibehalten, solange dies Dr. E.\_\_\_\_\_ meine. Der Arzt berate ihn und wolle ihn lehren, dass er seine Fehler und Verbrechen nicht wiederhole. Er wolle von ihm lernen. Dr. E.\_\_\_\_\_ habe Recht, wenn er mit ihm schimpfe (Urk. 102 S. 4 ff.). Hinsichtlich der behaupteten Alkoholabstinenz erklärte der Beschuldigte heu- te, er trinke nicht viel Alkohol, ab und zu zwei Bier, er trinke nicht täglich (Urk. 102 S. 6). Hinzu kommt schliesslich, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 den von ihr für das zerstörte iPhone geltend gemachten Schadenersatz von Fr. 299.– bereits während des noch laufenden Verfahrens ersetzt hat. Wenn die Vorinstanz noch Zweifel an der Einsicht und Reue des Beschuldigten angemeldet und diese Umstände nur leicht zugunsten des Beschuldigten gewichtet hat (Urk. 85 S. 45), muss ihm heute deshalb eine weitergehende Strafminderung zugestanden werden. Insbesondere da er sich nunmehr immerhin seit einem Jahr in Therapie befindet und der Privatklägerin 1 Schadenersatz geleistet hat, ist durchaus von ernsthafter Einsicht auszugehen.

#### **E. 10.7**

Nach wie vor überwiegen aber die strafferhöhenden Faktoren (Vorstrafen, Delinquenz während laufendem Verfahren) die strafmindernden (teilweises Ge- ständnis, Einsicht und Reue) deutlich, so dass aufgrund der Täterkomponenten eine spürbare Erhöhung der Einsatzstrafe angezeigt ist. Die Erhöhung hat aber etwas geringer auszufallen als noch bei der Vorinstanz. Die Strafe ist deshalb auf 17 Monate festzusetzen.

- 24 -

#### **E. 11**

Strafart Unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es vorliegend aufgrund der Vorstrafen des Beschuldigten einzig zweckmäs- sig erscheint, eine Freiheitsstrafe und keine Geldstrafen auszusprechen (Urk. 85 S. 49).

## **E. 12**

Übertretungsbusse für den Missbrauch einer Fernmeldeanlage (HD - Tat- komplex 1) und den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (ND2)

### **E. 12.1**

Für den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB sowie den Missbrauch einer Fernmeldeanlage gemäss Art. 179 septies StGB ist eine Busse auszusprechen, welche dem Verschulden und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten Rechnung zu tragen hat.

### **E. 12.2**

Der Beschuldigte schickte der Privatklägerin 1 innert kurzer Zeit eine hohe Anzahl Nachrichten und versuchte, sie telefonisch zu kontaktieren. Die Privatklägerin 1 wurde durch die zahlreichen Anrufe und Nachrichten des Beschuldigten erheblich belästigt, was der Beschuldigte in Kauf nahm. Er handelte einzig aus egoistischen Motiven, indem er die Entscheidung der Privatklägerin 1, sich von ihm zu trennen, nicht akzeptieren wollte.

### **E. 12.3**

Weiter missachtete der Beschuldigte bewusst das verfügte Rayonverbot, dies aus denselben Beweggründen wie vorstehend dargelegt. Es kann auch hierzu auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 85 S. 50f.).

### **E. 12.4**

Dem insgesamt nicht leichten Verschulden sowie den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten erscheint eine Busse von Fr. 1'000.-- als angemessen, was bereits die Vorinstanz erkannt hat (Urk. 85 S. 51). Das – voraussichtlich vorübergehende – reduzierte Arbeitspensum und die damit verbundene Lohneinbusse bieten keinen Anlass, die Höhe der Busse anzupassen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für das schuldhafte Nichtbezahlen der Busse ist auf 10 Tage festzulegen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

- 25 -

## **E. 13**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.– Gebühr Anklagebehörde Fr. 18'411.55 Auslagen (Gutachten) Fr. 2'108.– Auslagen (Telefonkontrolle) Fr. 34'100.– amtliche Verteidigung Fr. 9'200.– unentgeltliche Rechtsverteidigung der Privatklägerin 1 Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

## **E. 14**

(...)

## **E. 15**

Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, RAin lic. iur. X.\_\_\_\_\_, wird mit Fr. 34'100.– (inkl. MwSt; wovon Fr. 16'000.– durch die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich bereits am 7. Dezember 2015 akonto bezahlt worden sind) entschädigt, wovon Fr. 880.– definitiv auf die Gerichtskasse genommen werden. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

## **E. 16**

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 1, RAin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, wird mit Fr. 9'200.– (inkl. Mehrwertsteuer) entschädigt. Diese Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist zudem schuldig – der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB (HD) – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (ND2). 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 17 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 340 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.--. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

- 31 - 4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 5. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 B.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 299.-- zuzüglich 5% Zins ab 28. Februar 2015 wird als gegenstandslos abgeschrieben. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 C.\_\_\_\_\_ Fr. 500.-- zuzüglich 5% Zins ab 28. Dezember 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 7. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 4. Juni 2015 beschlagnahmte iPhone 5 inkl. Schutzhülle wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Urteils auf Verlangen herausgegeben bzw. nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 8. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 14) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'000.-- amtliche Verteidigung Fr. 445.20 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten(übergeben)

- 32 - – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – den Privatkläger 2 (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger 2 nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – das Kommando der Kantonspolizei unter Hinweis auf die Dispositivziffer 5 – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich unter Hinweis auf die Dispositivziffer 6 (Sachkaution ...) – die Asservaten Triage der Kantonspolizei Zürich unter Hinweis auf die vorinstanzliche Dispositivziffer 8 – das Forensische Institut Zürich unter Hinweis auf die vorinstanzliche Dispositivziffer 9 – die Koordinationsstelle VOSTRA

mit Formular A. 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 33 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. Januar 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.